



## Orientierungshilfe bei Verdacht auf wissenschaftliches bzw. prüfungsrechtliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt

Die Technische Universität Darmstadt sieht in den von der DFG-Kommission „Selbstkontrolle der Wissenschaft“ erarbeiteten „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG-Denkschrift<sup>1</sup>) und den Empfehlungen der HRK vom 6. Juli 1998 eine gute Grundlage für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die TU Darmstadt hat daher für sich ein „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ definiert.<sup>2</sup> Als verbindlicher Rahmen gelten die am 8. Mai 2002 vom Senat der TU Darmstadt auf Basis der DFG-Denkschrift formulierten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.<sup>3</sup>

### I. Grundsätze

Wissenschaft lebt von der Freiheit ihrer Akteure, fordert jedoch auch, dass diese bestimmte Handlungsregeln als verbindlich anerkennen und eigenverantwortlich leben. Die gute wissenschaftliche Praxis an der TU Darmstadt wird insbesondere an folgenden Aspekten und Grundsätzen festgemacht:

- Fachliche Exzellenz, Innovation, Originalität und Qualität
- Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Regelungen
- Verantwortungsbewusstsein für die zielstrebige Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit und für die beteiligten Mitarbeiter/innen
- Nachvollziehbare Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse
- Kritische Bewertung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit hinsichtlich Verfahren, Ergebnissen, bekannter relevanter wissenschaftlicher Arbeiten anderer
- Reflexionsbereitschaft hinsichtlich möglicher Konsequenzen der eigenen Forschung
- Sorge für die Archivierung von Forschungsdaten und -erträgen
- Umsetzung des Grundsatzes der Einheit von Forschung und Lehre
- Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bei Ehrungen, Besetzungen, Fördermaßnahmen, Mittelzuweisungen und beim Umgang mit wissenschaftlicher Konkurrenz.

### II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998<sup>4</sup> definiert den Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens wie folgt:

<sup>1</sup> Weinheim 1998, ISBN 3-5227-27212-7 online abrufbar unter:

[http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_0198.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf)

<sup>2</sup> Online abrufbar von den Web-Seiten des Dezernats Forschung der TU Darmstadt

<sup>3</sup> online abrufbar von den Web-Seiten des Dezernats Forschung der TU Darmstadt

<sup>4</sup> online abrufbar unter: [http://www.hrk.de/de/beschluesse/109\\_422.php](http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_422.php)

Der Präsident

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt



„1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

e) Beseitigung von Primärdaten (Anm. 5), insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.“

Der Präsident

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt



### III. Fehlverhalten im Zusammenhang mit Prüfungen

Ein prüfungsrechtliches Fehlverhalten kann neben oder gleichzeitig mit einem wissenschaftlichen Fehlverhalten vorliegen. Dies ist der Fall, wenn z.B. in einer Prüfung ein Täuschungsversuch begangen wurde oder eine in den einschlägigen prüfungsrechtlichen Regelungen (z.B. Allgemeine Prüfungsbestimmungen, Promotionsordnung, Habilitationsordnung) geforderte Erklärung zur selbständigen Abfassung der Arbeit falsch abgegeben wurde, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht gekennzeichnete Leistungen anderer (Plagiate) enthält oder wenn die Pflicht zur Kenntlichmachung der eigenen Anteile bei gemeinsam verfasster Arbeiten verletzt wurde.

Die Untersuchung des möglichen prüfungsrechtlichen Fehlverhaltens wird im jeweiligen Fach-/Studienbereich von dem/der Prüfer/in (Täuschungsversuch) bzw. dem zuständigen Ausschuss (Prüfungsausschuss/Promotionsausschuss/Habilitationsausschuss) gemäß den prüfungsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

Als Folge eines prüfungsrechtlichen Fehlverhaltens kann die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden. Ein bereits verliehener akademischer Titel kann aberkannt und die entsprechende Urkunde eingezogen werden.

Weitere Einzelheiten können den jeweiligen prüfungsrechtlichen Regelungen der TU Darmstadt<sup>5</sup> entnommen werden.

### IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein Antrag auf Überprüfung eines Verdachtsfalles von wissenschaftlichem Fehlverhalten kann von jedermann sowohl an die Universitätsleitung als auch an die vom Senat benannte Vertrauensperson<sup>6</sup> gerichtet werden.

Die Vertrauensperson prüft zunächst, ob hinreichend konkrete Verdachtsmomente für die Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens vorliegen.

Das förmliche Untersuchungsverfahren wird ggf. von einem Untersuchungsausschuss durchgeführt. Hält dieser ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt, andernfalls legt er der Universitätsleitung das Ergebnis mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen und evtl. arbeits-, zivil-, disziplinar-, straf- oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen vor.

Die Verfahrensschritte und die sonstigen im Falle von Verdachtsfällen an der TU geltenden Maßgaben können dem „Leitfaden zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt“<sup>7</sup> entnommen werden.

#### Der Präsident

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

<sup>5</sup> online abrufbar unter:

[http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_ii/hochschul\\_und\\_universitaetsrecht/gesetze\\_und\\_ordnungen\\_1/gesetze\\_und\\_ordnungen.de.jsp](http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/gesetze_und_ordnungen_1/gesetze_und_ordnungen.de.jsp)

<sup>6</sup> zu finden auf den Web-Seiten des Dezernats Forschung der TU Darmstadt

<sup>7</sup> online abrufbar von den Web-Seiten des Dezernats Forschung der TU Darmstadt